

Strafrecht gegen Missstände im Spitzensport



2015 war ein hartes Jahr für den organisierten Sport. In politisch unruhigen Zeiten zeichneten sich hinter manchem Sommer- und Wintermärchen deutlich Schatten von Korruption, Doping und sonstigen kriminellen Manipulationen ab. Der Sport, für viele Sportler wie Zuschauer die schönste Nebensache der Welt, zeigte dabei seinen Januskopf: Vorne Fair Play und hinten knallharter (nicht nur) wirtschaftlicher Konkurrenzkampf zwischen Aktiven, aber auch Hintermännern und Strippenziehern.

Mit Recht fördert der Staat den (Spitzen-)Sport ideell und materiell; das zeigte sich bei den Geldern für die Olympiabewerbung Hamburgs. Dann ist es nur konsequent, dass er auch seine Sanktionen – neben den häufig zahnlosen Instrumenten der Verbände – zum Einsatz bringt, wenn die von den Akteuren im Sport sich selbst als dessen substanzieller Kern gesetzten Regeln mit den Füßen getreten werden. Deshalb ist mit gutem Grund die Strafbarkeit von Sportlern, die – vorsätzlich (!) – gedopt an einem Sportwettkampf teilnehmen, durch das jüngst in Kraft getretene Anti-Doping-Gesetz (kurz ADG) eingeführt worden.

Dabei geht es nicht um den strafrechtlichen Schutz der Fairness im Sport; entscheidend ist, dass durch das Doping die Chancengleichheit als Kern des sportlichen Wettbewerbs missachtet wird. Maßgeblich ist daher der Bezug zu organisierten Wettkämpfen, so dass man weiter straflos gedopt durch den Park joggen darf. Und dass obendrein nur Kader- oder Profisportler strafbar sind, ist Ausdruck des Ultima-Ratio-Prinzips und begrenzt die Strafbarkeit sinnvoll. Dass damit äußerlich gleiches Verhalten – beispielsweise Laufen – nur bei einem Teil der Sportler zur Strafbarkeit führt, ist im Strafrecht nichts Neues; man denke nur an die Sonderdelikte, bei denen seit jeher nur diejenigen strafbar sind, die bestimmte Eigenschaften erfüllen.

Einzelne Sportler wollen gegen das ADG Verfassungsbeschwerde einlegen. Sie fühlen sich gefährdet, weil ihnen ein missgünstiger Konkurrent ein Dopingmittel unterschieben könnte. Nun mag man in der Tat darüber streiten, ob neben der Strafbarkeit des Selbstdopings auch Erwerb und Besitz des Dopingmittels unter Strafe gestellt gehört. Allein – der Gefährdungseinwand geht ohnehin fehl: Einerseits fehlt in diesem Fall der Vorsatz, dessen Beweis auch im (Doping-)Strafverfahren dem Staat obliegt, andererseits existieren bereits Verbandsstrafen und damit faktische Berufsverbote wegen des Besitzes von Dopingmitteln, so dass das Unterschieben von Dopingmitteln auch vor der Kriminalisierung des Dopingbesitzes für den Sportler Risiken barg.

Das ADG ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat bereits angekündigt, ein Gesetz gegen Spielmanipulationen folgen zu lassen, um weitere offensichtliche Missstände im Spitzensport effektiv zu bekämpfen.

Professor Dr. Martin Heger, Berlin